

Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Rundschreiben Nr. 29

Durch Rundschreiben Nr. 29 verlieren die Rundschreiben Nr. 10—19, 21—28 und die Merkblätter 12a—28a ihre Gültigkeit.

Stuttgart-N, 29. Okt. 1937.
Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12.

Betr.: Reisezahlungsmittel.

An die geehrte Sektion

Kissingen Bad

Erlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom Oktober 1937.

Die am 15. Oktober ungültig gewordenen Nächtigungsgutscheine sollen bis zum 1. November 1937 dem B.M. vorgelegt werden. Schlußabrechnung über die gelbe Gutscheinereihe kann erst nach Eingang aller auf den Hütten eingelösten gelben Gutscheine erfolgen.

Neu!

Wir bitten, die Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß diese die ausgegebenen Empfehlungen sofort zurückgeben, wenn die beabsichtigte Reise nicht ausgeführt wird. Nur bei Rückgabe der Empfehlungen im Monat der Ausgabe darf der freiverdende Betrag noch einmal zugeteilt werden.

Wichtig!

Auf Bestellung gibt der B.M. besondere Jugend-Nächtigungsgutscheine ab im Werte von 2 x S. — 50. Genaue Angaben enthält das beiliegende Merkblatt Nr. 29 a.

Zuteilung für November 1937 (Abrechnungsfrist 24. 11. 1937):

1. Reisezahlungsmittel:

Im Vormonat etwa nicht verbrauchte Beträge können grundsätzlich nicht von den Sektionen auf spätere Monate übernommen werden.

Zuteilung für November 1937

R.M. 150

Überschreitungen des Kontingentes hätten Sperre in den nächsten Monaten zur Folge.

2. Empfehlungsschreiben — blau:

Rest lt. Oktober-Abrechnung

2 Stück

Zuteilung für November 1937:

1 Stück

Insgesamt verfügbar

3 Stück

Auf allen Empfehlungen müssen die befürworteten Beträge grundsätzlich auch in Buchstaben angegeben werden. Die Ausstellung anderer empfehlender Begleitschreiben der Sektionen oder von Mitgliedschaftsbefähigungen ist grundsätzlich verboten und zieht ebenfalls Sperre der Zuweisung in den nächsten Monaten nach sich. Es ist unbedingt das Ausstellungsdatum mit der Monatsbezeichnung November einzusehen. Vorausdatierung unzulässig, ebenso Datumsänderungen!

3. Nächtigungsgutscheine — blau

(in der Regel für je angefangene R.M. 20.— des Kontingents 1 Gutschein) (für Jugend-Gutscheine besondere Regelung!)
Rest lt. Oktober-Abrechnung

2 Stück

Neuzuteilung (Lastschrift), im November verfügbar

8 Stück

Insgesamt verfügbar

10 Stück

Rest — ~~Guthaben~~ — Schuld der Sektion (einschl. November) R.M. 10.—

- A. 1. Ueber die Verwendung des Kontingents, der Empfehlungsschreiben und der Nächtigungsgutscheine ist an Hand der beiliegenden Vordrucke abzurechnen. Zugleich ist der für die Gutscheine eingekommene Betrag auf unser Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft Stuttgart einzuzahlen (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart 777). Hierbei ist der Verwendungszweck auf der Zahlkarte ausdrücklich anzugeben; fehlt diese Angabe, so wird die Zahlung für Beiträge und nicht für Gutscheine verbucht, was Unterbrechung der Zuteilung zur Folge hat.
2. Nach Einsendung der Abrechnung dürfen weitere Zuteilungen nicht mehr vorgenommen werden. Vielmehr muß die nächste Zuweisung abgewartet werden.
3. Die eingesandten Abrechnungen dürfen nachträglich keinerlei Änderungen mehr erfahren, da sie die Grundlage für die Neuzuteilungen bilden. Zwischen Abrechnung und Neuzuteilung kann die Sektion daher keine „Empfehlungen“ mehr ausstellen, sondern solche nur vormerken.
4. „Empfehlungen“ und Gutscheine, welche innerhalb des noch nicht abgerechneten Monats von Mitgliedern als unbenützt zurückgegeben werden, werden von uns gegen Einsendung der Gutscheine samt zugehöriger „Empfehlung“ umgetauscht. Der so frei werdende Betrag kann innerhalb dieses Monats nur dann noch einmal zugeteilt werden, wenn die Zuteilung eines Reisechecks auf Grund der Empfehlung noch nicht erfolgt ist.
5. Für „Empfehlungen“ und Gutscheine, welche aus schon abgerechneten Monaten als unbenützt zurückgegeben werden, wird bei Einsendung der Gutscheine nur samt zugehöriger „Empfehlung“ Ihrem Gutscheinkonto Gutschrift erteilt. Die so nicht beanspruchten Zahlungsmittel sind verfallen und können nicht mehr anderweitig zugeteilt werden.

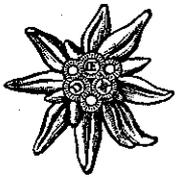
- 6) Alle verschriebenen und daher entwerteten Drucksachen sind mit der Abrechnung einzusenden, sonst erfolgt keine Gutschrift.
- 7) Vor Eingang des Gegenwertes der ausgegebenen Gutscheine, der gleichzeitig mit der Abrechnung einzuzahlen ist, erfolgt keine Neuzuteilung. Gutschriften für auf Hütten eingelöste oder gemäß Punkt 5 zurückgegebene Gutscheine können von der Ueberweisung abgezogen werden.
- B. Für die Ausgabe und Verwendung der Gutscheine sind die Weisungen des beiliegenden Merkblattes in allen Teilen gewissenhaft zu beachten.
- C. Für die Verteilung des Kontingents sind folgende Richtlinien gemäß den Weisungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuhalten:
1. a) Die Knappheit der Reisezahlungsmittel wird die Sektion dazu veranlassen, sie möglichst gleichmäßig auf alle Mitglieder zu verteilen und, soweit möglich, unter den bei b) genannten Grenzen zu bleiben.
 - b) Um möglichst alle ansuchenden Mitglieder berücksichtigen zu können, sollen Zahlungsmittel nur in beschränktem Ausmaße zugewiesen werden. Je Tag dürfen daher nur etwa RM. 5.—, jedoch keineswegs mehr als RM. 10.—, empfohlen werden. Wenn auch eine Höchstgrenze von RM. 250.— je Ausreise vorgesehen ist, so sollen auf Wunsch der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung doch nicht mehr als je RM. 150.— zugeteilt werden.
 - c) A- und B-Mitglieder, Jungmannen und Angehörige der Jugendgruppen sind zunächst zu berücksichtigen; Ehefrauen, die weder A- noch B-Mitglieder sind, nur dann, wenn nach Befriedigung der zuerst Genannten noch Mittel vorhanden sind (mit gesonderter Empfehlung oder durch erhöhte Zuweisung an den Ehemann). Neueintretenden können nach Berücksichtigung älterer Mitglieder Beträge zugewiesen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, ob Allein- oder Familien- oder Gruppenreisen (gesonderte „Empfehlung“ für jeden Teilnehmer Vorschrift) vorgenommen werden, ob Daueraufenthalt (Pension) beabsichtigt ist oder Wanderungen unternommen werden.
2. Die dem D. u. De. A.B. zugeteilten Mittel gelten nur für touristische Reisezwecke. Für Verwandtenbesuche, Kuraufenthalt u. dergl. werden vom D. u. De. A.B. Empfehlungen nicht ausgestellt. Hiefür müssen auf anderem Wege im Sinne des Reiseverkehrsabkommens Zahlungsmittel beantragt werden.
3. Bei Beschaffung der Zahlungsmittel ist folgender Vorgang einzuhalten:
- a) Die Empfehlungsschreiben sind entsprechend Punkt 1 unter Beachtung des Vordruckes auszufüllen und das Nichtzutreffende zu streichen. Der befürwortete Betrag ist in Buchstaben anzugeben. Unbedingt muß für jeden Antragsteller ein gesondertes Formblatt verwendet werden, also auch für Ehefrauen und Kinder. Die Sektionen dürfen in keinem Falle den Mitgliedern außer den zugelassenen blauen Empfehlungen allgemein gehaltene Empfehlungsbriefe oder Mitgliedschaftsbestätigungen ausstellen. Die Banken und Reisebüros sind nicht berechtigt, andere Empfehlungsblätter als die vom Hauptauschuß ausgegebenen anzuerkennen.
 - b) Ausgabestellen für Zahlungsmittel sind Reisebüros und zum Devisenverkehr zugelassene Banken, nicht der Hauptauschuß. Oesterreichische Sektionen müssen die von ihnen ausgestellten „Empfehlungen“ und Gutscheine über den Verwaltungsausschuß dem Mitgliede zuleiten, damit die Gutscheine vom B.A. verrechnet werden können.
 - c) Bei den unter 3 b) bezeichneten Stellen sind bei der Antragstellung vorzulegen: 1. Reisepaß, 2. Empfehlungsschreiben des Hauptauschusses, 3. gültige Mitgliedskarte. — Die Nachsendung von Reisezahlungsmitteln nach Oesterreich ist nur für den 2. oder 3. Monat ununterbrochenen Aufenthaltes möglich, für den 1. Monat nur mit besonderer Genehmigung der Devisenstelle in Sonderfällen.
 - d) Bei der Zuteilung seitens der unter 3 b) genannten Stellen muß mit einer Bearbeitungsfrist von etwa 1—2 Wochen gerechnet werden.
 - e) Wenn Reiseschecks nicht binnen drei Monaten nach Ausstellung (früher zwei Monate) eingelöst werden, so müssen sie der Reichsbank angeboten werden. (R.G. 142/37 d. R.St. für Dev.-Bew. vom 20. 10. 1937).
 - f) Von den während der Oesterreich-Reise nicht verbrauchten Reisezahlungsmitteln dürfen höchstens Sch. 50.— in das Deutsche Reich verbracht werden. Dieser Betrag muß aber binnen 3 Tagen einer Bank angeboten werden. Der übrige nichtverbrauchte Betrag muß auf das Postscheckkonto Wien Nr. 999, lautend auf „Oesterreichische Postsparkasse, deutscher Reiseverkehr“ einbezahlt werden, worauf dem Reisenden der Gegenwert in Reichsmark über das Berliner Konto der Oesterreichischen Postsparkasse ausbezahlt wird.
 - g) Es ist in jeder Hinsicht unzulässig, daß Mitglieder bei Hüttenpächtern oder anderswo Schillinge leihen. Mitglied und Verleiher machen sich eines Vergehens gegen die Devisenvorschriften schuldig. Wir bitten, die Mitglieder und Hüttenpächter eingehend hiervon in Kenntnis zu setzen.
4. Die Verteilung des Kontingents innerhalb der Höchstgrenze von RM. 150.— ist ausschließlich Sache des D. u. De. A.B. und seiner Sektionen. Anderen Stellen steht eine Einflußnahme auf die Verteilung des Kontingents nicht zu.
- D. Die Mitnahme von Hartgeld innerhalb der Freigrenze (derzeit RM. 10.— im Monat) wird durch diese Einrichtung nicht berührt, wodurch z. B. auch der Wochenendverkehr ohne weiteres möglich ist. (Ausnahme nur für Grenzbewohner. Vgl. Mitteilungen 1937, Heft 5). Mit dem Einwechseln dieses Betrages in Oesterreich ist jedoch erheblicher Kursverlust verbunden, so daß empfohlen wird, den Geldwechsel bereits im Reich gegen Paß-Eintrag vorzunehmen. Sämtliche Oesterreichischen Fahrtarten, auch ermäßigte, können und sollen bereits im Reich gelöst werden.

Neu!

Neu!

Beilagen: Merkblatt 29a.
2 Abrechnungen,
Empfehlungsschreiben,
Nüchtigungsgutscheine,
Bestätigungskarte.

Mit deutschem Bergsteigergruß
Verwaltungsausschuß des D. u. De. A.B.
gez.: Dr. F. Weiß.



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuttgart-N, 29. Okt. 1937.
Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12.

Merkblatt 29a zur Verwendung der Nachigungsgutscheine

Betr.: Reisezahlungsmittel, Beilage zu Rundschreiben Nr. 29.

Erlasse der Reichsst. f. Dev.-Wem. Dev.-M. 5/50 189/36 vom 15. 10. 1936,
Dev.-M. 5/6906/37 vom 3. 3. 1937.

Durch Merkblatt Nr. 29a verlieren die Merkblatter 12a bis 28a ihre Gultigkeit.

Die seit Februar zur Ausgabe gelangten gelben Gutscheine haben am 15. 10. 1937 ihre Gultigkeit verloren. Die Ruckgabe der auf den Hutten eingelosten Gutscheine bis 1. November 1937 an den V.A. zur sofortigen Schlussabrechnung ist unbedingt erforderlich.

Da Jungmannen und Jugendgruppenteilnehmer hochstens halbe Mitgliedergebuhren auf den Hutten zahlen, entsprechen bei Benutzung des Matrazenlagers die bisherigen halben Gutscheine im Werte von S. 1.— etwa 2 Nachtigungen. Um auch eine Nachtigung Jugendlicher mit Gutscheinen begleichen zu konnen, werden von jetzt ab besondere Jugend-Gutscheine — Aufdruck Jugend — im Werte von 2 × Sch. —.50 abgegeben. Der V.A. halt diese Gutscheine in Vorrat und gibt sie auf besondere Bestellung an die Sektionen ab. Diese Gutscheine durfen nur als Doppelscheine (wie die ubrigen Gutscheine) gegen Bezahlung von RM. —.50 je Doppelschein ausgehandigt werden an

Neu!

Wichtig!

- a) Jungmannen des D. u. Oe. A.V. und gleichgestellter Vereine,
- b) Jugendgruppenteilnehmer des D. u. Oe. A.V. und gleichgestellter Vereine, jedoch nur bei Gruppenausflugen unter geeigneter Fuhrung.

Fur Ausgabe und Verrechnung der Gutscheine gelten sinngemaß die Bestimmungen 1, 2, 3 dieses Merkblattes.

Die allgemeinen Bestimmungen lauten:

1. Jede reichsdeutsche Sektion erhalt fur je angefangene RM. 20.— ihres Kontingents einen Doppelschein — Aufdruck $\frac{1}{2}$ — zur Weitergabe und wird hiefur mit je RM. 1.— belastet.

2. Ausgabe der Gutscheine:

- a) Die Gutscheine sollen von jedem Bezieher einer „Empfehlung“ erworben werden. Dieser Erwerb erstreckt sich auch auf Ehefrauen und Kinder, fur die eine „Empfehlung“ ausgestellt wird. Dabei gilt als Richtlinie, daß fur je angefangene RM. 20.— an Reisezahlungsmitteln ein Doppelschein im Werte von Sch. 2.— = RM. 1.— erworben werden soll. Daruber hinaus konnen Mitglieder auf Wunsch weitere Gutscheine erhalten bis zu einem Stuck auf je RM. 10.— Reisezahlungsmittel. Ausgabe von halben Gutscheinen ist in keinem Fall gestattet.
- b) Auf Antrag teilt der V.A. gemaß 2a mehr Gutscheine zu, wogegen solche Sektionen, bei denen der Absatz der Gutscheine auf besondere Schwierigkeiten stoßt, weniger Gutscheine ausgeben mussen. Abrechnung der letzteren erfolgt gleichzeitig mit der Monats-Abrechnung.

Neu!

- c) Die Gutscheine mussen auf den Namen des von der Sektion zur Devisenzuteilung empfohlenen Mitgliedes lauten. Im Rahmen des einem Ehemann oder Vater zugewiesenen Devisenkongingentes konnen Gutscheine auch auf den Namen der Ehefrau bzw. der Kinder ausgestellt werden, wenn diese mindestens Ehefrauen- oder Kinderausweis besitzen. Gutscheine, die auf den Ehemann lauten, gelten nicht fur Ehefrau oder Kinder.
- d) Die Gutscheine sind von der Sektion mit Namen des Inhabers und mit dem Stempel und der Unterschrift des Sektionsbevollmachtigten zu versehen, sind nicht ubertragbar und verlieren ihre Gultigkeit an dem auf dem Gutschein vermerkten Tage. Der kleine Abriß mit dem Aufdruck „Gut fur 1 RM.“ verbleibt zu Kontrollzwecken bei der Sektion und wird dem Mitglied nicht ausgefolgt.

- e) Der Gutschein muß vom Mitglied möglichst gleich bei Empfangnahme eigenhändig unterschrieben werden. Nicht vom Mitglied unterschriebene Gutscheine werden von den Hüttenpächtern nicht angenommen. Die hüttenbesitzenden Sektionen mögen ihre Hüttenwirte dringend anweisen, Gutscheine ohne persönliche Namensfertigung des Mitgliedes nicht anzunehmen, da sie bei der Abrechnung nicht anerkannt werden.
- f) Die ausstellende Sektion darf dem Mitgliede jene Unkosten berechnen, die ihr aus der Ausstellung, Ausfolgung und Verrechnung dieser Gutscheine entstehen. Ein darüber hinausgehender Zuschlag ist unerwünscht und wäre zudem umsatzsteuerpflichtig.

3. Verrechnung der Gutscheine:

- a) Die Sektion wird für jeden ihr zugekommenen Doppelgutschein mit RM. 1.— belastet. Diesen Betrag hat sie zugleich mit dem Bericht über die Verwendung des Reisekontingents an die Gesamtvereinskasse abzuliefern. Zwei Formblätter für die Abrechnung liegen bei. Die Zahlung dieser Gutscheine an den B.V. erfolgt, wie üblich, auf das Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft Stuttgart, jedoch ist der Verwendungszweck ausdrücklich auf der Zahlkarte zu vermerken. Zahlungen ohne Vermerk werden auf Betragskonto verbucht.
- b) Zurückgenommen werden nur so viele nicht ausgegebene Gutscheine, als auf je volle nicht beanspruchte RM. 20.— des Reisekontingents entfallen zuzüglich jener Gutscheine, die laut 3b nicht abgenommen wurden. Nicht benützte Gutscheine verfallen, abgesehen von folgenden Ausnahmen, in denen der Gegenwert der Gutscheine vom B.V. ersetzt wird:
 - c) Die Reise kann nicht angetreten werden. In diesem Fall ist außer den Nüchtigungsgutscheinen auch die nicht ausgenutzte Empfehlung an uns einzusenden. Wird die Empfehlung von der Bank nicht mehr herausgegeben, so ist uns statt dessen eine Bestätigung der Bank vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Reisezahlungsmittel an die Bank zurückgegeben wurden.
 - d) Das Mitglied ist durch in seiner Person liegende unverschuldete Umstände (Krankheit, Unfall usw.) verhindert, die schon angetretene Reise durchzuführen oder zu beenden. In diesem Fall ersetzen wir den Wert der uns eingesandten Gutscheine, ohne daß die Empfehlung vorgelegt werden muß dann, wenn diese Umstände glaubhaft dargetan werden.
- 4. Die Gutscheine werden auf jeder Hütte einer reichsdeutschen Sektion außerhalb des reichsdeutschen Währungsgebietes, in welcher genächtigt wird, bei der Zahlung der Nüchtigungsgebühren an Zahlungsstatt genommen. Die Mehrkosten der Nüchtigung sind bar zu bezahlen; Wenigertkosten werden auf keinen Fall rückvergütet.
- 5. Die Nüchtigungsgutscheine dürfen auch auf sektions eigenen, in Oesterreich gelegenen, Schhütten reichsdeutscher Sektionen an Zahlungsstatt angenommen werden. Sollte sich hieraus eine Verwendung der Gutscheine ergeben, die nicht im Einklang steht mit den Weisungen dieses Merkblattes, so wird die weitere Zuteilung von Reisezahlungsmitteln der betreffenden Sektion unverzüglich gesperrt.
- 6. Die hüttenbesitzende Sektion erhält vom Verwaltungsausschuß nach Ablauf der Geltungsdauer der Gutscheinreihe für jeden eingelösten Gutschein RM. —50, für jeden Doppelgutschein RM. 1.— rückvergütet, gegen Einlieferung des ordnungsgemäß ausgefüllten Gutscheines an den B.V. Diese auf den Hütten eingelösten Gutscheine werden der Sektion zunächst auf Gutscheintonto gutgeschrieben. Sie sollen laufend geordnet dem B.V. eingesandt werden.
- 7. Die Verwendung der Gutscheine wird vom B.V. streng überwacht. Insbesondere ist jede Uebertragung oder der Versuch einer Bezahlung anderer Schuldigkeiten durch diesen Gutschein devisenrechtlich und strafrechtlich verboten und hätte den unverzüglichen Ausschluß des betreffenden Mitgliedes zur Folge. Die Hüttenwirte sind von den hüttenbesitzenden Sektionen strengstens anzuweisen und zu überwachen.
- 8. Diese Hütten Gutscheine können nur in Verbindung mit „Empfehlungen“ oder dem nachgewiesenen Besitz von Reisezahlungsmitteln ausgestellt werden und dürfen jenen Mitgliedern, die nur unter Inanspruchnahme der Freigrenze (RM. 10.— = Sch. 20.—) nach Oesterreich reisen, nicht verabsolgt werden.

Verwaltungsausschuß des D. u. Oe. A.V.

gez.: Dr. F. Weiß.